

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Dr. Matthias Manthei, Fraktion Freie Wähler/BMV**

**Fehlende Kandidaten bei Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern  
und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Zur Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 7/3680 ergeben sich Nachfragen.

1. Gab es Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern, in denen keine Kommunalwahlen stattfanden (bitte aufschlüsseln nach allen bisherigen Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern)?

Wenn ja,

- a) in wie vielen Gemeinden war das der Fall?
  - b) in welchen Gemeinden war das der Fall (bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Gemeinde, Landkreis und Jahr)?
2. In welchen der in Frage 1 benannten Gemeinden fanden keine Kommunalwahlen aufgrund von fehlenden Kandidaten statt?
  3. Aus welchen anderen Gründen fanden in den in Frage 1 benannten Gemeinden keine Kommunalwahlen statt?

Die Fragen 1 bis 3 werden auf Basis der von den Landkreisen mitgeteilten Angaben wie folgt zusammenhängend beantwortet.

Für die allgemeinen Wahlen am 26. Mai 2019 wurden die Angaben dem Landtag auf die Kleine Anfrage 7/3680 bereits mitgeteilt.

Es wurden ab 1990 alle Kommunalwahlen (bis auf die allgemeinen Kommunalwahlen am 26. Mai 2019) ausgewertet. Dies betrifft neben den allgemeinen Kommunalwahlen auch einzelne Kommunalwahlen, also insbesondere ehrenamtliche Bürgermeisterwahlen, wenn sie „außer der Reihe“ erforderlich wurden. Berücksichtigt wurden dabei ungeachtet der beiden Kreisgebietsreformen alle Gemeinden mit aktuellem Gebietsstand. Eine Angabe des zum fraglichen Zeitpunkt zuständig gewesen Landkreises ist nicht erfolgt.

Landkreis	Anzahl	Jahr	Gemeinde	Art der nicht stattgefundenen Wahl	Grund für den Ausfall der Wahl
Vorpommern-Greifswald	2	2014	Loddin	Bürgermeisterwahl	1
		2014	Gribow	Bürgermeisterwahl	1
Nordwestmecklenburg	3	1999	Groß Siemz	Bürgermeisterwahl, Gemeindevertreterwahl	1
		2014	Calow	Bürgermeisterwahl	1
Ludwigslust-Parchim	24	1999	Kogel	Bürgermeisterwahl	1
		2004	Lüttow	Bürgermeisterwahl	2 wegen Fusion zur Gemeinde Lüttow-Valluhn
		2004	Valluhn	Bürgermeisterwahl	2 wegen Fusion zur Gemeinde Lüttow-Valluhn
		2004	Bantin	Bürgermeisterwahl	2 wegen Fusion zur Stadt Zarrentin am Schaalsee
		2004	Lassahn	Bürgermeisterwahl	2 wegen Fusion zur Stadt Zarrentin am Schaalsee
		2004	Kogel	Bürgermeisterwahl	1
		2009	Kogel	Bürgermeisterwahl	1
		1999	Gresse	Bürgermeisterwahl	1
		1999	Klein Bengerstorf	Bürgermeisterwahl	1
		2004	Gresse	Bürgermeisterwahl	1
		2009	Brahlstorf	Bürgermeisterwahl	1
		2009	Gresse	Bürgermeisterwahl	1
		2009	Schwanheide	Bürgermeisterwahl	1
		2009	Tessin bei Boizenburg	Bürgermeisterwahl	1
		2014	Bengerstorf	Bürgermeisterwahl	1
		2014	Gresse	Bürgermeisterwahl	1
		2014	Schwanheide	Bürgermeisterwahl	1
2014	Belsch	Bürgermeisterwahl	1		
2009	Bresegard bei Picher	Bürgermeisterwahl	1		

Landkreis	Anzahl	Jahr	Gemeinde	Art der nicht stattgefundenen Wahl	Grund für den Ausfall der Wahl
		2004	Gammelín	Bürgermeisterwahl	1
		2004	Toddin	Bürgermeisterwahl	1
		2004	Passow	Bürgermeisterwahl	1
		2016	Kreien	Bürgermeisterwahl	1
		2014	Hohen Pritz	Bürgermeisterwahl	1
Rostock	4	2009	Schwasdorf	Bürgermeisterwahl	1
			Vorbeck	Bürgermeisterwahl	1
		2012	Gutow	Bürgermeisterwahl	1
		2014	Boddin	Bürgermeisterwahl	1
Summe	33				

Die folgenden, am 26. Mai 2019 ausgefallenen Wahlen waren zur Antwort auf die Kleine Anfrage 7/3680 noch nicht bekannt:

Vorpommern-Rügen	1	2019	Lietzow	Bürgermeisterwahl	1
Vorpommern-Greifswald	1	2019	Gribow	Bürgermeisterwahl	1

- 1) Fehlende Kandidaten
- 2) Verschiebung der Wahl infolge Eingemeindung oder Gemeindefusion

4. Welche Folgen hat es für Gemeinden, wenn keine Gemeindevertreterwahlen stattfinden konnten?
5. Welche Folgen hat es für Gemeinden, wenn keine Wahlen zum ehrenamtlichen Bürgermeister stattfinden konnten?

Die Fragen 4 und 5 werden wie folgt zusammenhängend beantwortet.

Wenn die Wahl der Gemeindevertretung in einem Wahlbereich ausfällt, weil dort keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen wurden, findet in dem betroffenen Gebiet gemäß § 44 Absatz 2 Satz 1 LKWG M-V später eine Nachwahl statt. Die Wahl muss nach § 45 Absatz 3 Satz 1 LKWG M-V grundsätzlich spätestens vier Monate nach der Feststellung der Notwendigkeit dieser Wahl stattfinden.

Treten bei der Bürgermeisterwahl alle zugelassenen Personen vor der Wahl zurück oder wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, wählt nach § 67 Absatz 4 Satz 1 LKWG M-V die Gemeindevertretung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister aus ihrer Mitte.

Wenn bei einer Bürgermeisterwahl eine zugelassene Person zwischen der Zulassung des Wahlvorschlages und dem Wahltag stirbt oder nach § 6 Absatz 2 ihre Wählbarkeit verliert, sagt die Wahlleitung die Wahl ab. Es findet gemäß § 44 Absatz 8 LKWG M-V eine Nachwahl statt.

Eine Bürgermeisterwahl muss spätestens fünf Monate nach Feststellung der Notwendigkeit der Wahl stattfinden.

Wenn eine Gemeindefusion oder Eingemeindung zum Tag der allgemeinen Kommunalwahlen wirksam wird, kann am Tag der landesweiten Kommunalwahlen in dieser neuen Gemeinde keine Wahl stattfinden. Die Wahl wird an einem späteren Termin nachgeholt.

Bei einer Eingemeindung zum Tag der allgemeinen Kommunalwahlen findet in dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde am Wahltag keine Gemeindevertretungswahl statt. Die Wahl der Gemeindevertretung der aufnehmenden Gemeinde findet dagegen am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen statt. Anschließend ist das Wahlverfahren für die Bürgermeisterwahl in der gesamten Gemeinde sowie für die Nachwahl der durch die Eingemeindung hinzukommenden Gemeindevertretungsmandate in dem Gemeindegebiet, das der aufgelösten Gemeinde entspricht, neu zu beginnen.

Unmittelbare Folgen für die Handlungsfähigkeit der Gemeinde bestehen nicht. Soweit erforderlich, kann die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde auf der Grundlage von § 83 der Kommunalverfassung einen Beauftragten bestellen, um die Handlungsfähigkeit sicherzustellen.